

Stellungnahme zum SGB III - Modernisierungsgesetz

Vorbemerkung

Der Deutsche Verband für Bildungs- und Berufsberatung e. V. (dvb) setzt sich dafür ein, allen Menschen, die berufliche Orientierung suchen, den Zugang zu einer guten Beratung zu ermöglichen. Zu einem solchen Zugang zu guter Beratung gehört, dass bei allen gesetzgeberischen Aktionen Art. 2 GG und Art. 12 GG zugrunde gelegt werden. Berufsorientierung und Berufsberatung (im Wording der Europäischen Union: Career Guidance; s. u.) müssen demnach dazu beitragen, die *freie Entfaltung der Persönlichkeit* und die *Freiheit, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen*, sicherzustellen. Diese Stellungnahme zum SGB III-Modernisierungsgesetz berücksichtigt insbesondere diese rechtlichen sowie fachliche Aspekte.

Zu begrüßen ist das Bestreben, Menschen die ihnen zustehende Bildung und Berufsbildung zukommen zu lassen und ggf. bislang fehlende Unterstützung zu gewährleisten. Die Überzeugung des dvb ist allerdings, dass in der deutschen pluralistischen Gesellschaft nur vielfältige Beratungsangebote durch unterschiedliche Träger die Aspekte einer freiheitlichen Berufs- und Arbeitsplatzwahl umfassend sicherstellen können. Insofern sieht der dvb alle Bestrebungen, Beratungsangebote bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu zentralisieren und damit gewissermaßen wieder (wie vor 1998) zu monopolisieren, mit Skepsis.

Hinsichtlich des Beratungsauftrags der BA achtet der dvb zusätzlich darauf, ob die aus fachlicher Sicht des dvb unumstößliche Forderung des § 29 (2) SGB III eingehalten und sichergestellt wird: *Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden*. Diese Regelung ist ein schützenswertes und unabdingbares Gut, das nicht eingeschränkt werden darf.

Anmerkungen zu Einzelregelungen

§3 (3) 10.

Die Einführung der *Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes* als Regelinstrument wird begrüßt.

§ 9b und § 10:

Der dvb begrüßt, dass die Zusammenarbeit der Berufsberatung (BB) der BA mit allen Trägern im Bereich der Förderung junger Menschen festgeschrieben wird ebenso wie die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Jugendberufsagenturen (JBA).

§ 28b

Die vorgesehene *umfassende Beratung* junger Menschen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „umfassende Beratung“ keine Berufsberatung gemäß § 30 umfasst. Wir plädieren daher dafür, den Begriff *Berufsberatung* zur Klarstellung einzufügen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Legaldefinition von Berufsberatung gem. § 30 veraltet ist. Berufsberatung ist mehr als „Rat und Auskunft“; vgl. dazu die Ausführungen inkl. Fußnote in der deutschen Version der EU-Ratsentschließung 2004, bei der u. a. Berufsorientierung bei der Berufsberatung subsumiert wird (gemäß dem englischen Originalbegriff *Guidance*).¹ Es wäre sinnvoll, die Definition von *Berufsberatung* aus Anlass dieser Modernisierung ebenfalls zu aktualisieren und *Berufsberatung* von *umfassender Beratung* definitorisch klar abzugrenzen.

Inhaltlich sind die Regelungen des § 28b in der vorliegenden Form aus Sicht des dvb sehr bzw. zu „paternalistisch“ ausgerichtet und schießen somit über das angestrebte Ziel hinaus (entsprechendes gilt für § 31b). Denn das *Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit* wird ausdrücklich festgeschrieben, zusätzlich *eine ganzheitliche Beratung und Betreuung bzw. eines Fallmanagements* durch die BA, sogar eine *aufsuchende Betreuung*.

Da der § 28b vor den § 29 gestellt werden soll, wird die Regelung des § 29 (2) ausgehebelt, dass die *Bedürfnisse der Ratsuchenden* Vorrang haben müssen. Durch die Platzierung in der üblichen Paragraphen-Hierarchie ist das Eingliederungsziel gem. § 28b (1) vorrangig gegenüber dem geäußerten Beratungsbedarf des/der Ratsuchenden.

Damit wird die Wahlfreiheit gemäß Art. 12 GG eingeschränkt, denn es gibt junge Menschen, die keine Ausbildung oder Arbeit anstreben, sondern ein Studium oder eine anderweitige Bildungsmaßnahme oder Beschäftigung. Durch die derzeitige Formulierung des § 28b (1) wird das spezifische Ziel der Einmündung zu sehr eingeeignet.

Der dvb fordert daher:

1. Der § 28b sollte nicht vor, sondern nach dem § 29 platziert werden, z. B. vor dem § 31a.
2. Die Begriffe *umfassende Beratung* und *Berufsberatung* sollten klar und aktuell definiert und voneinander abgegrenzt werden.
3. Die Einmündungsziele sollten offener formuliert werden, insbesondere sollte *Berufsberatung* ausdrücklich als Teil der *umfassenden Beratung* genannt werden.
4. Es sollte eine ausdrückliche Betonung des Einverständnisses und damit der Freiwilligkeit für die *umfassende Beratung* festgeschrieben werden.

Der Vollständigkeit halber wird betont, dass der dvb nicht etwa eine Garantie auf Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II befürwortet, sondern dafür plädiert, dass durch das SGB III den Menschen freigestellt werden sollte, wie sie ihren Lebensunterhalt und ihr Leben bestreiten wollen: Unterstützung ist gut und richtig, aber nicht in Form einer „fürsorglichen Belagerung“ gegen den Willen der betroffenen Menschen. Die Regelungen des SGB II müssen hiervon gesondert betrachtet werden.

¹ Rat der EU (Rat der Europäischen Union) 2004: Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa. Nr. 9286/04 Brüssel. Verfügbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9286-2004-INIT/de/pdf> (Englische Version: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9286-2004-INIT/en/pdf>)

§ 30a

Über diese Regelung wird eine bundesweite Garantie eingeführt, dass eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen stattfindet und die hierzu gehörende Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung aus der befristeten ESF-Finanzierung in eine Regelleistung überführt wird. Das ist zu begrüßen.

Als problematisch sieht der dvb an, dass nicht die bisherigen zuständigen Stellen des IQ-Netzwerks weiterhin die Arbeit machen (und über die BA finanziert werden), sondern, dass die BA eigene Strukturen aufbauen soll und die anderen arbeitsmarktpolitischen Akteure lediglich die Möglichkeit behalten sollten, ihre Angebote aufrechtzuerhalten. Zum einen entstehen so potenziell für diesen Bereich nicht erforderliche Doppelstrukturen, und zum anderen gehen erfahrene und gut qualifizierte Mitarbeitende bei den bisherigen Dienstleistern verloren; deren Kompetenzen müssen seitens der BA-Mitarbeitenden erst erarbeitet und aufgebaut werden.

Den sich damit verstärkenden Trend zu einer erneuten Monopolisierung bei der BA sieht der dvb äußerst kritisch.

Der dvb fordert:

- Die bisherigen Beratungsstellen sollten erhalten bleiben und durch die BA finanziert werden. Die BA sollte dabei für ein flächendeckendes Angebot Sorge tragen.
- Alternativ sollten die bisherigen gut qualifizierten Mitarbeitenden der Beratungsstellen von der BA übernommen werden.

§ 31b

Die Einführung dieser Regelung zum Personenkreis der NEETS wird grundsätzlich begrüßt.

§ 37

Vom Grundsatz her werden die neuen Regelungen, insbesondere die Umbenennung in *Kooperationsplan* begrüßt. Allerdings wäre aus Sicht des dvb ein anderer Begriff sprechender und für die Ratsuchenden besser verständlich, z. B. „Beratungsergebnis und Aktionsplan“.

Der dvb weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass der weiterhin im Gesetz verwendete Begriff „Eingliederung“ seit jeher unglücklich gewählt ist, zumal er in keiner Weise die Prozesse korrekt beschreibt. Diesem Wortlaut nach wird ein Einzelner in ein Großes eingegliedert, das ist ein passives Geschehen. Dass dieser Begriff, demzufolge durch die Eingliederung ein einzelnes Glied zum Teil eines großen ideellen Ganzen wird, eine unglückliche Anmutung an längst überwundene Zeiten enthält, wird hier ergänzend kritisch vermerkt.

In der Realität unternimmt ein Individuum mit Unterstützung der AA Aktivitäten, um selbst einen Platz im Arbeitsmarkt zu finden und einzunehmen: Dies sollte aus Sicht des Bürgers/der Bürgerin ein aktives Geschehen sein und auch als solches bezeichnet werden.

Der dvb regt daher dringend an, den Begriff zu ersetzen.

Schlussbemerkung

Der dvb hat sich bei dieser Stellungnahme auf die Regelungen beschränkt, die in seine fachliche Expertise fallen (siehe Vorbemerkung).

Daher verzichtet der dvb auf Hinweise zu den weiteren Änderungen.

Für den Bundesvorstand des dvb



(Rainer Thiel)
Bundesvorsitzender